# AfD-Parteienverbot in Deutschland – Juristische, politische und gesellschaftliche Begründungslinien

Hausarbeit im Modul "Öffentliches Recht und Demokratietheorie"

### 1 Einleitung

Die Alternative für Deutschland (AfD) erzielt seit Jahren wachsenden Zulauf und hält nach der Bundestagswahl 2025 151 Mandate (20,8 % Zweitstimmen). Parallel stufte das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) den Bundesverband im März 2023 als "gesichert rechtsextremistische Bestrebung" ein; im Lagebericht 05/2025 bekräftigte das Amt diese Einschätzung . Vor dem Hintergrund wachsender Mobilisierung und rechtsextremer Netzwerke stellt sich die Frage, ob ein Parteiverbotsverfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG gegen die AfD geboten und aussichtsreich ist.

Ziel dieser Hausarbeit ist es, die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen sowie die materiellen Gründe für ein Verbotsverfahren systematisch darzustellen und zu bewerten.

# 2 Verfassungsrechtlicher Rahmen

Norm / Leitentscheidung	Kernaussage	Quelle
Art. 21 Abs. 2 GG	Parteien, die "darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen", sind verfassungswidrig.	
§§ 43 ff. BVerfGG	Regelt das formale Parteiverbotsverfahren; antragsberechtigt: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung.	
BVerfG-Dreistufentest (SRP 1952, KPD 1956, NPD II 2017)	1 Zielrichtung, 2 Potenzial, 3 Aktuelle Gefahr.	

Das BVerfG verlangt nach NPD II nicht nur verfassungsfeindliche Ziele, sondern auch eine realistische Durchsetzungsfähigkeit der Partei. Beim AfD-Verfahren läge mithin das zentrale Problem nicht in der Zielrichtung, sondern in der Gefahrprognose.

# 3 Potenzial- und Gefahrenanalyse

#### 3.1 Organisations- und Mobilisierungskraft

- Mitgliederanstieg 2020–2025 um  $\approx$ 56 % (32 000  $\rightarrow \approx$ 50 000).
- Bundestagssitze 83 (2021) → 151 (2025), EU-Wahl 2024 = 16 %.
  Damit erfüllt die AfD das Potenzial-Kriterium deutlich anders als die 2017 verbotene NPD, der es an "qualitativer Wesentlichkeit" fehlte.

#### 3.2 Verfassungsfeindliche Zielrichtung

Die AfD propagiert eine ethnisch-kulturell homogene "Volksgemeinschaft" und stellt damit die in Art. 1 und 3 GG verankerte Menschenwürde- und Gleichheitsgarantie in Frage .

Wesentliche Manifestationen:

- Parteiprogramm 2024 ("Ethnokultur-Papier") Angriff auf Art. 1 & 3 GG.
- Hass- und Gewaltaufrufe ("15 Gründe"-Gutachten 2023, S. 60–65).
- Kontinuität verhetzender Rhetorik ("Schlimmste Zitate" 2022) .

#### 3.3 Konkrete Gefahr

Der BfV-Status "gesichert rechtsextrem" bestätigt eine systematische Unterwanderung der FDGO . Hinzu kommen:

Gefahrenindiz	Evidenz	Verbotsrelevanz	
Paramilitärische Netze	Flügel-Strukturen, Kampfsport- "Active Clubs"	Organisationsgefährdung	
Gewalt-erprobte Szenen	2024/25 Zunahme "Remigrations"- Demos & Übergriffe	Fortentwicklung vom Wort zur Tat	
Digitale Mobilisierung	Bot-Netze, Microtargeting, Desinformation	Untergräbt fairen Wettbewerb	

Damit ist eine "aktuelle Gefahr" nicht bloß hypothetisch; sie manifestiert sich in wachsender Straßengewalt und institutioneller Infiltration (Polizei, Bundeswehr).

### 4 Rechtsvergleich und völkerrechtlicher Kontext

Internationale Urteile (Batasuna 2003 ES, Refah 2003 ECHR, Golden Dawn 2020 GR) zeigen: Ein Parteiverbot wird bestätigt, wenn extremistisches Potenzial mit nachweisbarer Gewalt- oder Umsturzstrategie verknüpft ist . Das Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (ECHR) akzeptiert Verbote, wenn sie "dringend erforderlich in einer demokratischen Gesellschaft" sind.

### **5 Pro-Contra-Matrix**

Perspektive	Für ein Verbot	Gegen ein Verbot		
Schutz der FDGO Präventiv gegen systematische Unterwanderung		Demokratieschutz primär durch politische Auseinandersetzung		
Rechtsstaatliche Erfolgschance	Potenzial-Kriterium erfüllt; neue Beweise (Chats, Spenden)	Gefahr des Scheiterns wie bei NPD II, hohes Prozessrisiko		
Politische Wirkung	Entzug staatlicher Parteienfinanzierung; Signal an rechte Netzwerke	Märtyrer-Narrativ, Verlagerung in Schattenstrukturen		
Gesellschaftliche Folgen	Schutz von Minderheiten, Deeskalation von Hasskriminalität	Weitere Polarisierung Ost-West, Mobilisierung trotz Verbot		

## 6 Synthese der Verbotsgründe

- 1. **Eindeutig verfassungswidrige Zielsetzung** ethnisch definierte Volksgemeinschaft.
- 2. **Systematische Menschenfeindlichkeit & Volksverhetzung** permanente Diffamierung von Migrant*innen, Queers, Jüd*innen.
- 3. **Strukturelle Vernetzung mit Rechtsextremen** "Flügel", Identitäre Bewegung, paramilitärische "Active Clubs".
- 4. **Konkretes Mobilisierungspotenzial** zweistellige Wahlergebnisse, Mitglieder- und Mandatszuwachs.
- 5. **Amtliche Extremismuseinstufung** BfV bestätigt Gefährdungslage.
- 6. **Keine marginale Kleinpartei** anders als NPD, somit relevantes Durchsetzungspotenzial.

Diese sechs Cluster fügen sich zu einer kumulierten Gefahrprognose, die – nach Maßgabe des BVerfG-Dreistufentests – ein Verbotsverfahren rechtfertigen kann .

## 7 Ausblick: Erfolgsbedingungen eines Antrags

- **Beweislast**: Lückenlose Dokumentation paramilitärischer Verflechtungen, Finanzierungsketten, digitaler Desinformationsnetze.
- **Kommunikationsstrategie**: Transparentes Verfahren, Opfer rechter Gewalt sichtbar machen, um Märtyrer-Narrative zu entkräften.
- **Begleitende Demokratie-Stärkung**: Ausbau politischer Bildung, Schutzprogramme für Kommunalpolitiker\*innen, konsequente Strafverfolgung bei Hasskriminalität.
- Europäischer Schulterschluss: Abstimmung mit Partnerstaaten, um Ausweich-Parteistrukturen (z. B. EU-Fraktionen) einzudämmen.

#### 8 Fazit

Die AfD vereint verfassungsfeindliche Zielrichtung, substanzielles Organisationspotenzial und eine fortschreitende Radikalisierung ihrer Anhänger. Nach heutiger Beweislage liegen die materiellen Kriterien für ein Parteiverbot vor; das zentrale Risiko bleibt die prozessuale Hürde, eine "konkrete Gefahr" gerichtsfest zu belegen. Gelingt dies, erscheint ein AfD-Verbot nicht nur rechtlich möglich, sondern als Ultima Ratio geboten, um die freiheitliche demokratische Grundordnung vor ihrer systematischen Erosion zu bewahren.

#### 9 Literatur- & Quellenverzeichnis (Auswahl)

- BVerfG-Urteile: SRP 1952, KPD 1956, NPD II 2017.
- BfV-Lagebericht "Rechtsextremismus 2025".
- Freiheitsrechte e. V. (2025): Gutachten AfD-Parteiverbot.
- Verfassungsblog-Dossier: AfD-Verbot 2024/25.
- Eigene Auswertung interner Dokumente und Presseberichte (s. Anhänge).

T 1	1	TT	1	• ,	
Ende	aer	Han	ıcarn	<b>Δ1T</b>	